

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>2336</i>	<i>Datum</i>
GZ 180.310/10-I/8/99	ST/Ges/Fü	Mag Epler	<b>FAX</b>	<b>2513</b>	26.02.1999

*Betreff:*

Entwurf Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000)

Mit dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum bzw. zur Europäischen Union hat Österreich eine Reihe von Verpflichtungen übernommen, die sich unmittelbar auch auf die amtliche Statistik auswirken. Dabei zeigte sich sehr rasch, daß die österreichische Statistik gegenüber dem System der europäischen Statistik einen nicht unbedeutlichen Anpassungs- und Nachholbedarf aufweist und darüber hinaus einer Fülle neu entstehender Anforderungen auf dem Gebiet der Statistik gegenüber steht. Das hat zu einer Verknappung der finanziellen und personellen Ressourcen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes geführt. Die sich in den letzten Jahren ergebende Notwendigkeit zur sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel hat die Situation noch weiter verschärft.

Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen hat sich unter aktiver Beteiligung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellten mit der Frage der Aufgaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes befaßt. Seine Vorschläge können als bekannt vorausgesetzt werden.

Der nunmehr vorliegende Entwurf eines Bundesstatistikgesetzes entspricht in einer Reihe von Bestimmungen den Intentionen des Beirats bzw. der Bundesarbeitskammer.

Besonders begrüßt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte die in § 6 (1) Z 1 bis 3 neu festgelegte Beschaffung von Daten aus öffentlichen Registern, Verwaltungsdaten und übrigen Statistikdaten. Ein bedeutender Mehraufwand durch primärstatistische Erhebungen kann damit in Zukunft vermieden werden. Damit läßt sich auch die Belastung

der Befragten reduzieren und in sinnvollen Grenzen halten. In den meisten europäischen Ländern können bereits Registerdaten verschiedenster Art genutzt werden.

Der Zugriff auf Register und Verwaltungsdaten ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn das Österreichische Statistische Zentralamt die Möglichkeit besitzt, an der Gestaltung dieser Dateien aktiven Anteil zu nehmen. Das erfordert in vielen Fällen einen Registerabgleich, der auch zu einer qualitativen Verbesserung der Register- und Verwaltungsdaten führen wird. Allerdings benötigt die sinnvolle Verwendung dieser Dateien bzw. Daten eine Reihe vorzubereitender Maßnahmen, die nicht nur Zeit sondern auch beträchtliche Mittel in Anspruch nehmen werden.

Bereits in § 4 (3) wird die Anordnung statistischer Erhebungen auf jene Daten eingeschränkt, die für die Erreichung des Erhebungszweckes unbedingt erforderlich sind. Auch § 6 (2) sieht Einschränkungen von Befragungen in Bezug auf die Erreichung des Erhebungszweckes vor. Der Begriff „Erhebungszweck“ ist aber in den Begriffsbestimmungen (§ 3) nicht definiert und soll gemäß § 4 (3) durch Verordnung nicht festgelegt werden. Es wird vermutet, daß die Hinweise auf den Erhebungszweck auf der Praxis der EU-Ratsverordnungen basieren.

Im Europäischen Statistischen System führt die genaue Aufzählung des Erhebungszweckes, der sich aus bestimmten Vorhaben der Kommission ergibt, nach Ansicht der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte auch zu Nachteilen. Vielfach werden Datenanforderungen in Verordnungen normiert, die zumindest teilweise bereits durch andere, bestehende Erhebungen abgedeckt werden könnten. Auf europäischer Ebene wird deshalb in letzter Zeit großer Wert darauf gelegt, die einzelnen statistischen Projekte besser aufeinander abzustimmen.

Zweifellos ist grundsätzlich Stichprobenerhebung ein Vorrang vor Vollerhebungen einzuräumen. Je nach Art der Erhebung und der Struktur der Gesamtheit der Merkmalsträger sind unterschiedliche Arten von Stichproben zweckmäßig. Die Entscheidung über Art und Umfang einer Stichprobe ergibt sich daher aus der geforderten Genauigkeit der Ergebnisse und deren Gliederungstiefe. Es ist deshalb entbehrlich, die Stichprobengröße durch Verordnung festzulegen. Um Stichproben ziehen zu können, benötigt das Österreichische Statistische Zentralamt eigene personenbezogene Register (§ 26) als regelmäßig zu ergänzende Datensammlungen. Da die Merkmale sich im Zeitablauf verändern können, werden in größeren Zeitabständen Vollerhebungen erforderlich sein. Besonderen Wert legt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte darauf, daß die Organe der Bundesstatistik dazu verpflichtet sind, die Statistiken und Gesamtrechnungen der Öffentlichkeit rasch und auf geeignete Weise zugänglich zu machen (§ 20). Im besonderen ist vorzusehen, daß Meldepflichtige einer Erhebung das Recht auf Information über die Ergebnisse jener Erhebung haben, an der sie als Betroffene mitgewirkt haben. Zweifellos kommt der zur Verfügungstellung von Daten auf elektronischem Wege (§ 29) immer mehr Bedeutung zu. Es darf aber nicht übersehen werden, daß ein großer Teil der Öffentlichkeit derzeit noch keinen Datenzugriff über das Internet (§ 31 (1)) hat. Gedruckten Publikationen wird daher noch längere Zeit eine besondere Bedeutung zuzumessen sein. Derzeit liegt zwischen der Übermittlung von statistischen Daten an internationale Einrichtungen und deren Veröffentlichung im Inland (Beispiel Arbeitskräfteerhebung der EU) eine viel zu große Zeitspanne. In § 31 (3) ist daher auch auf eine rasche Veröffentlichung dieser Daten zu dringen.

Die Anlagen I und II (in § 45 (3) fälschlich als Anhang II bezeichnet) sind neu zu formulieren. Anlage I ist teilweise tief gegliedert, teilweise allgemein formuliert und nicht vollständig. Anlage II ist in hohem Maße unvollständig, enthält aber auch Verordnungen, die sich auf bereits abgeschlossene Erhebungen beziehen. Beide Anlagen sollten in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt neu erstellt werden.

Zu den einzelnen Paragraphen:

### **§ 2:**

Erster Satz: Das Wort „Methoden“ ist durch „Modelle“ zu ersetzen. Nach Meinung der Bundesarbeitskammer ist eine Definition von Analysen und Prognosen erforderlich. Keinesfalls können damit wertende Prognosen etwa im Bereich der Wirtschafts- oder Sozialforschung gemeint sein. Es wäre seitens der Bundesarbeitskammer nicht erwünscht, daß Wirtschaftsprognosen, wie z.B. vom Wirtschaftsforschungsinstitut, auch seitens der amtlichen Statistik gemacht werden können. Unbestritten ist aber die Expertise des ÖSTAT auf dem Gebiet der Bevölkerungsprognosen, weiters sind Analysen zur Kontrolle der Datenqualität unbedingt erforderlich

### **§ 3:**

Z 10: Soll heißen: „Stichprobenerhebung: Erhebungen, bei denen statistische Einheiten nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden.“

Z 11: Unter Kontinuität ist die fortlaufende Erhebung zu verstehen.

Z 12: Die Periodizität bezeichnet die regelmäßigen, zeitlichen Abstände zwischen Erhebungen gleichen Inhalts.

### **§ 4:**

Eine Definition des „Erhebungszweckes“ ist in diesem Gesetzesentwurf nicht enthalten. Die Bundesarbeitskammer legt Wert auf den Umstand, daß im Sinne einer sparsamen öffentlichen Verwaltung die Ergebnisse amtliche Statistik mehrere Zwecke erfüllen kann. Es kann unter Umständen erheblich billiger sein, Fragekomplexe einer bestehenden Erhebung „anzuhängen“, auch wenn diese einen anderem Erhebungszweck folgt, als für diesen eine eigene Erhebung zu konzipieren und durchzuführen. In Österreich hat die amtliche Statistik immer wieder erfolgreich statistische Erhebungen so konzipiert gestaltet, daß deren Ergebnisse einem möglichst breiten Spektrum von Zwecken dienen kann. Mehrzweckerhebungen können tatsächlich auch Kosten und Belastungen der Respondenten wirksam senken. Eine allzu restriktive Einschränkung einer Erhebung auf einen unklar definierten „Erhebungszweck“ verhindert u.U. relativ billige, zusätzliche Merkmale, die sonst nur in einer aufwendigeren, gesonderten Erhebung ermittelt werden könnten. Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte ist daher der Ansicht, daß eine zu starke Begrenzung statistischer Erhebungen in Hinblick auf den „Erhebungszweck“ insbesondere laut § 4 (3) von Nachteil ist.

Nicht genannt werden weiters der Erhebungsbereich (regionale Abgrenzung) und die statistische Einheit selbst.

### **§ 7:**

Z 2: Die Stichprobengröße sollte nicht nur unter Bedachtnahme auf landesstatistische Interessen gewählt werden, sondern auch unter Bedachtnahme weiterer für das

Erhebungsziel festgelegter Gliederungskriterien (wie z.B. der sozio-ökonomische Gliederung, Altersgliederung,..).

**§ 10 (6):**

Inhaber von Verwaltungsdateien sollten nicht nur verpflichtet werden, auf Verlangen des Österreichischen Statistischen Zentralamts tätig zu werden, sondern darüber hinaus von sich aus das Statistische Zentralamt über das Vorhandensein einer solchen Datei zu informieren. Auf Verlangen könnten dann die Merkmale und deren Ausprägungen bekannt gegeben werden.

**§ 14:**

Sollte heißen: "...und auf Besonderheiten von Gruppen der zu Befragenden (...)Bedacht zu nehmen."

Erhebungsunterlagen sollen in bestimmten Fällen nicht für alle zu Befragenden gleich sein (§ 14). Dabei kann aber nicht auf die Besonderheiten einzelner Respondenten Rücksicht genommen werden. Vielmehr geht es darum, branchenspezifische bzw. auf die Betriebsgröße abgestimmte Fragebögen (z.B. buchführende und nicht buchführende Unternehmen) zu verwenden, um eine möglichst sinnvolle Entlastung der zu Befragenden zu erreichen. Die gegenwärtige Formulierung des § 14 stellt nicht auf Gruppen von zu Befragenden ab, sondern läßt die Auslegung zu, daß auf individuelle Besonderheiten Bedacht zu nehmen wäre.

**§ 15 (1):**

In diesem Zusammenhang wäre auch auf die in § 4 gemachte Bemerkung zu verweisen. Die Verwendung personenbezogener Daten für andere statistische Zwecke kann durchaus im Sinne einer sparsamen Verwaltung sein und die Möglichkeit sollte in diesem Gesetz auch bedacht werden. Daher wäre eine unverzügliche Streichung des Personenbezuges nicht in jedem Fall opportun.

Die Bundesarbeitskammer befürwortet aber die Forderung nach einer unmittelbaren Verschlüsselung der Identität des Betroffenen.

**§ 20 (1):**

Nicht nur Statistiken sind zu veröffentlichen, sondern gleichzeitig auch die verwendeten Definitionen, Methoden, Konzepte und Erläuterungen.

**(2):**

Der Respondent kann ausdrücklich auf die Geheimhaltung verzichten. Ohne Zustimmung des Betroffenen scheint die Einschränkung des schutzwürdigen Interesses desselben eine Frage des Ermessens. Eine präzisere Formulierung wäre zu überdenken.

**§§ 21 und 22:**

Sind in der Reihenfolge vertauscht.

**§24 (1):**

**Z 6:** Sollte heißen: "die Vertretung Österreichs bei **internationalen Organisationen** in statistischen Belangen". Es muß gewährleistet sein, daß das Österreichische Statistische Zentralamt nicht nur in den Ausschüssen des Rates der Europäischen Union ihr fachliches Know-how einbringt, sondern auch, wie bisher, bei der OECD, ECE, ILO, UNO, .... Die Publikationspflicht sollte in diesem Paragraphen unter Verweis auf die §§ 20 und 31 unter einer Z 9 nochmals erwähnt werden.

**(2):**

Unverständlich ist die Einschränkung, wonach nicht verpflichtende statistische Projekte der EU nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben des Österreichischen Statistisches Zentralamtes nicht beeinträchtigt wird. Sogenannte Pilotprojekte von EUROSTAT sind besonders für die spätere verpflichtende Ermittlung der Daten nützliche Vorarbeiten. Wenn das Österreichische Statistische Zentralamt daran gehindert wird, sich an solchen Pilotprojekten zu beteiligen, können daraus später um so höhere Kosten erwachsen. Das gilt auch für eine Reihe von sonstigen Statistiken und Gesamtrechnungen (z.B. Preisindizes, Konsumerhebungen, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung), die ohne explizite Rechtsnorm ermittelt, dennoch aber von großem Nutzen sind bzw. auf Grund internationaler Vereinbarungen, aus denen keine Rechtsnorm erwächst, erfolgen.

**§26 (1):**

Auch natürliche Personen (Einzelhandelskaufleute) müssen von dieser Regelung erfaßt werden. Es muß daher heißen: "Das Österreichische Statistische Zentralamt darf über natürliche und juristische Personen, Einrichtungen, Unternehmungen,.....".

**(2):**

Dieser Absatz kann ersatzlos gestrichen werden.

**§ 28 (2):**

Ausnahmen von dieser Regelung sollten in bestimmten Fällen nach § 32 gestattet werden. So ist es z.B. möglich und wünschenswert, daß Daten von einer vom ÖSTAT ausgelagerten Erhebung für eine wissenschaftliche Untersuchung einer anderen Bundesdienststelle zur Verfügung stehen sollen. Dieses Vorgehen muß natürlich unter Einhaltung sowohl des Bundesstatistikgesetzes und des Datenschutzgesetzes vertraglich abgesichert sein.

**§ 30 (1):**

Die Bundesarbeitskammer lehnt eine zwingende Festlegung zur Vergebührung von Auskünften oder fachlichen Beratungsleistungen ab. So sollte im Absatz 1 formuliert sein: "Das Österreichische Statistische Zentralamt **kann**, ....., 2. Für fachliche Beratungsleistung in Angelegenheiten der Bundesstatistik....".

Da Statistik auch Dienstleistung des Staates an den Bürgern ist, muß klargestellt werden, daß eine mögliche Entgeltspflicht nicht in einer solchen Höhe festgelegt wird, daß sie für Interessierte nicht mehr erschwinglich ist.

**(2):**

Das Österreichische Statistische Zentralamt zählte auch bisher zu seinen Aufgaben, offenkundige Fehlinterpretationen von veröffentlichten Statistiken in angemessener Form zu begegnen. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu ist entbehrlich. (2) kann gestrichen werden.

**§ 32 (1):**

Statistische Daten sollen auch nach Ansicht der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte für die Zwecke wissenschaftlicher Forschung zur Verfügung gestellt werden. Die in § 32 (1) angeführten „Personen mit einschlägiger Hochschulausbildung“ stellen keine geeignete Abgrenzung dar. Vielmehr ist auf wissenschaftliche Institutionen verschiedenster Art und nicht auf Einzelpersonen einer bestimmten Ausbildung abzustellen. Der Zugang sollte auf anonymisierte Daten beschränkt werden.

**§ 34 (1):**

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte hat schon in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, daß ein Kostenersatz des für die Anordnung einer Erhebung bzw. Auswertung zuständigen Bundesministeriums in bestimmten Fällen zweckmäßig ist. Deshalb wird § 34 des vorliegenden Entwurfes grundsätzlich befürwortet. Es ist ebenso wie bei Kostenersatz durch EUROSTAT sicherzustellen, daß diese Mittel auch dem Budget des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zugute kommen. Die letzte Zeile muß lauten: „...gemäß § 24 (1) Z 1 lit. a und b und Z 2 bis 8 ....“

**§ 35 (2):**

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte legt besonders großen Wert auf den Weiterbestand der Statistischen Zentralkommission und deren Fachbeiräte. In ihnen sind auch viele institutionellen Nutzer der Bundesstatistik vertreten, auf deren beratende Tätigkeit nicht verzichtet werden kann. In diesem Sinne wäre auch der Österreichischer Gewerkschaftsbund als Mitglied der Statistischen Zentralkommission vorzusehen. Wäre durch eine Z 4 zu ergänzen: „aus den Vertretern Österreichs beim CEIES (European Advisory Committee on Statistical Information in the Economic and Social Spheres)“.

**(5):**

Das Ausscheiden aus der Statistischen Zentralkommission kann auch freiwillig oder durch Tod erfolgen.

**§ 38:**

Die Einrichtung eines Kontrollausschusses wird von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte begrüßt. Neben der Statistischen Zentralkommission und deren Fachbeiräte kann ein solcher Kontrollausschuß wertvolle Arbeit leisten. Um ein ausgewogenes Verhältnis der großen Sozialpartner im Kontrollausschuß zu gewährleisten wird vorgeschlagen, in § 38 (2) Z 3 vorzusehen, daß ein Mitglied auch vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsendet wird. Zu den Beratungen des Kontrollausschusses müßten auch je nach Gegenstand der Verhandlungen Fachreferenten des Österreichischen Statistisches Zentralamt bzw. der fachlich zuständigen Bundesministerien als Auskunftspersonen beigezogen werden können.

Weiters sollte geregelt werden, wie oft der Kontrollausschuß jährlich tagen muß.

**(5):**

Ist an § 35 (5) anzupassen. Die Z 2 und 3 sind in der gegenwärtigen Form abzulehnen.

Im Vorblatt Seite 3 unter „Kosten“ ist der Satz „Tendenziell wird sich jedoch der Personalstand beim Österreichischen Statistischen Zentralamt insgesamt verringern, wobei einer nicht unbedeutlichen Verringerung im Bereich der Verwendungsgruppen A1/A2 (Entlohnungsgruppen a/b) gegenübersteht“ zu ersetzen durch „Tendenziell wird sich jedoch der Personalstand beim Österreichischen Statistischen Zentralamt insgesamt verringern, wobei einer nicht unbedeutlichen Verringerung im Bereich der Verwendungsgruppen A3/A4 (Entlohnungsgruppe c/d) ein vermehrter Bedarf an Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe A1/A2 (Entlohnungsgruppe a/b) gegenübersteht“.

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte entnimmt dem § 23 (1), daß das Österreichische Statistische Zentralamt auch in Zukunft als Dienststelle des Bundes beim Bundeskanzleramt eingerichtet ist. Da es dem Vernehmen nach auch Absichten zur Ausgliederung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes gibt, muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß in einem solchen Falle das Bundesstatistikgesetz 2000 in vielen Punkten überarbeitet und anders formuliert werden muß.

Obwohl die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte die Verabschiedung eines neuen Bundesstatistikgesetzes für vordringlich erachtet, sollte der vorliegende Gesetzentwurf unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig überarbeitet werden.

Der Präsident:

Der Direktor:  
iV

Mag Herbert Tumpel

Mag Werner Muhm